

Ortsübliche Bekanntgabe

Wasserrecht;

Gewässerausbau zum Hochwasserschutz des Ortsteils Ludersheim der Stadt Altdorf b. Nürnberg

Die Stadt Altdorf b. Nürnberg, Röderstraße 10, 90518 Altdorf b. Nürnberg hat beim Landratsamt Nürnberger Land die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG erbrachte, dass keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb verzichtet. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Weitere Informationen hierzu sind im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/by abrufbar oder können im Landratsamt Nürnberger Land eingesehen werden.

Die maßgeblichen Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom 12.7.22 bis 16.08.22

zu folgenden Zeiten zur Einsicht auf bei

bei der Stadt Altdorf b. Nürnberg, Röderstraße 10, 90518 Altdorf b. Nürnberg,

Mo-Fr 08:15-12:00 Uhr, Mo-Di 13:45-15:00 Uhr, Do 13:45-17:30 Uhr

der Gemeinde Winkelhaid, Penzenhofener Straße 1, 90610 Winkelhaid

Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr, Mo 13:00-15:30 Uhr, Mi 14:00-18:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Altdorf b. Nürnberg, Röderstraße 10, 90518 Altdorf b. Nürnberg, der Gemeinde Winkelhaid, Penzenhofener Straße 1, 90610 Winkelhaid oder beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer Nr. 233, zu erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Nürnberger Land die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Informationen und Unterlagen zu dem genannten Vorhaben sind außerdem im Internetauftritt der Stadt Altdorf einsehbar.

Lauf a.d. Pegnitz, 23.06.2022

Zimmermann

